Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 8 (1839)

Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag Mo. 21.



den 25. Ma 1839.

Schweizerische Kirchenzeitung,

berausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Das ift der Kirche eigen, daß fie flegt, wenn fie angegriffen wird, daß fie Verftandniß findet, wenn ihr widersprochen wird, daß fie gewinnt, wenn fie verspottet wird. St. Silarius.

Mittheilungen aus der romischen Staatsschrift.

Nachdem wir in einigen Nummern fortlaufend jene Stellen wörtlich mitgetheilt, welche die allgemeinen Principien behandeln, finden wir angemeffener, die specielle Frage, welche den Erzbischof von Posen und Gnesen betrifft, nur in einem turzen Abrif mitzutheilen, wobei wir die Arbeit der "hist. pol. Blätter" benügen.

Preufen, welches feit dem Jahre 1742 im Befite Breslans und anderer Theile Schlesiens sich befand, vereinigte mit feinen öftlichen Provinzen im Sabre 1772 die beiden Diocefen Warmien und Gulm und 1793 die von Gnefen und Bofen. In den feierlich abgeschloffenen, jene Begenden betreffenden Berträgen von Berlin, Warfchau und Grodno haben die preußischen Könige ihren fatholischen Unterthanen die völlig freie Ausübung ihrer Religion nebst dem damaligen Befige an Rirchen und Gutern garantirt und "gu gleider Zeit für fich und ihre Nachfolger erflart, niemals die fogenannten Converanitäterechte jum Rachtheile des damaligen Befigftandes aus. auüben." In allen den ermabnten, fo wie in den übrigen Diocefen des Königreiches Polen fand die Berordnung Benedifts XIV. vom 29. Juni 1748 "Magnæ nobis admirationis" in Betreff ber gemifchten Chen ihre volle Unwendung; in ihr war insonderheit der Grundfan aufgeftellt, daß folche Chen nur unter der Borausfetung eingefegnet werden Durften, daß alle Rinder in der fatholifchen Religion er-

Raum waren indef jene Provingen mit jogen murben. Breugen vereinigt, "fo befand fich die Beobachtung der firchlichen Disziplin fogleich in Gefahr, benn im offenbaren Biderspruche mit der Garantie des Berliner hofes zogerte man nicht, eine Berordnung ju publigiren, nach welcher bei gemischten Gben die Gobne in der Religion des Baters, Die Tochter in der der Mutter erzogen werden follten." Sierauf folgte nachmals am 21. November 1803 eine andere tonigliche Berordnung, wornach die Religion aller Rinder fic nach der des Baters richten und fein dem entgegenftebender Bertrag der Meltern Gultigfeit haben follte. 218 nun im Sabre 1807 Pofen und Onefen mit dem Bergogthume Barfchau vereinigt und bier die Civilebe des Code Napoléon eingeführt worden war, fo befand fich die Rirche binfichtlich der Benediction gemischter Chen in völliger Freiheit. Machmals aber, als 1815 durch den Wienerfrieden diefe Brovingen wiederum an Preugen famen, wiederholte gwar ber Ronig unterm 15. Mai fein Berfprechen, daß die Religion in ihrer Integrität aufrecht erhalten werden folle, aber "im Widerfpruche damit" murde die Berordnung vom 21. Nov. 1803 wieder ins Leben gerufen. Auf diese "Berenlaffung ber Regierung" fchlich fich allerdings ein Migbrauch gegen die unabanderlichen Rirchengefete ein, allein befanntlich fann Diefen, wo fie fich auf Buntte der Rirchenlehre beziehen, teinerlei Berjährung im Bege fteben. Reineswegs aber ift es richtig , daß diefer Migbrauch (ironisch genug : löbliche Bemobnbeit) durchaus allgemein gegolten babe, wie fich dies aus zahlreichen Documenten ergiebt. Aus diesen geht nämlich hervor: 1) daß die allgemeine Praxis mit den firchlichen Sahungen im Sinflang gewesen ist. 2) Daß die gemischten Shen nicht anders als unter der Bedingung, daß alle Rinder in der fatholischen Kirche erzogen würden, eingesegnet worden sind, 3) daß der Mißbrauch, daß man diese Bedingung nicht gestellt hat, nur in einzelnen Fällen vorgesommen ist.

Um allerwenigsten fann aber davon die Rede fein, daß Diefer Migbrauch durchaus freiwillig von fatholischen Beiftlichen beobachtet worden fei, fondern nur in Folge der Ginschüchterung durch die Drohungen der Regierung; vielmehr haben fich die Beiftlichen bei ihren Gewiffensferupeln in diefer Angelegenheit an ihren Erzbischof gewendet. Auch fann mit nicht mehr Wahrheit gefagt werden, daß der Migbrauch von den frühern Ergbischöfen, Goregeweln und Wolicky, so wie von dem gegenwärtigen, als er noch Vicarius capituli war, in einem Attefte ausdrücklich anerkannt worben fei. Die preußische Regierung fann nicht vergeffen haben "die vielen freilich vergeblichen Remonstrationen, auch exiftirt nirgends ein Document, worin formaliter der Migbrauch Unerkennung gefunden hätte. Was aber insbesondere ben gegenwärtigen herrn Erzbischof anbetrifft, fo muß bemerft werden, daß er jum Kapitularvicar in den letten Tagen des Dezembers 1829 erwählt, daß er unmittelbar darauf am 20. Januar 1830 um das obenerwähnte Atteft angegangen morden war, und daß er hierin, ohne irgend ben innern Werth ber angeblichen Gewohnheit zu berühren, fich allein auf bas Factum beschränft, deffen Allgemeinheit er selbst in einer der Regierung nachher übergebenen Erflärung in Abrede ftellt."

Go fanden die Dinge im Jahre 1834, als die preufische Berordnung in Betreff des Breves Papft Pius VIII. ergieng. Es fehlte nicht an häufigen Unfragen und Borftellungen über diefen schwierigen Punft bei dem Serrn Ergbischofe, und da derselbe fich von dem ganglichen Widerfpruche der weltlichen Berordnungen mit den firchlichen Borschriften überzeugte, so nahm er es auf fich, alles Mögliche bei der Regierung aufzubieten, um eine fo unbeilbringende Collision zu beseitigen. Gein Beift ber Borficht und Rlug. beit veranlagte ibn dagu, die Erlaubnif der Regierung und des Königs in Dingen anzurufen, die ihrer Natur nach von der weltlichen Gewalt gang unabhängig find. — Als nun ber Erzbischof das Breve Pius VIII. publiciren wollte, trat man ihm, von Seiten der Regierung, mit dem Ginmande entgegen, dasselbe beziehe fich nur auf die westlichen Theile der preußischen Monarchie, in Posen aber durfe feine Menderung vorgenommen werden, fondern der Gebrauch : die gemifchten Ghen ohne Bedingung in Betreff der Rinderergiebung einzusegnen, muffe in Uebereinstimmung mit ben Gefeb. und Berwaltungsvorschriften des Staates aufrecht erhalten werden. Wir baben oben gesehen, welche Bewandtnif es mit diesem Gebrauche hatte.

Darauf machte der Erzbischof bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eine neue Vorstellung, in welcher er die Verhältnisse seiner Diöcesen näher schilderte und darum bat, man möchte ihm gestatten, sich an den hl. Stuhk um Belehrung wenden zu dürsen. Alles dies blieb indessen ohne Erfolg, und als man ihm bemerkte, man wolle der Vesanntmachung des Vreve's nicht hinderlich sein, so verband man damit die Erklärung: daß die weltlichen Behörden angewiesen seien, sich jeder Aenderung mit aller Energie zu widersehen. Die gründliche Erörterung des Erzbischofs wurde aber damit beantwortet: ihm mangle es an einem richtigen Urtheile, er kenne die Staatsgesehe nicht, auch habe er eine der Regierung feindliche Gesinnung.

Der Erzbischof antwortete hierauf mit gebührender Ehrfurcht, zugleich aber auch mit apostolischer Festigkeit, und bat nochmals sich an den hl. Vater wenden zu dürfen. Allein abermals wurde er von dem Ministerium abschläglich beschieden; zu gleicher Zeit ward gedrohet, daß man gegen diejenigen Geistlichen, welche nach dem Breve Pius VIII. verführen, mit Temporaliensperre verfahren würde. Nicht lange darauf ergieng am 5. Mai 1837 wegen unbedingter Einsegnung der gemischten Shen eine neue Verordnung, welche unterm 19. Juli allen Landräthen und Bürgermeistern mitgetheilt wurde.

Best glaubte ber Ergbischof, ber Zeitpunkt fei gefommen, um fich an die Perfon Gr. Majeftat des Konigs felbit wenden zu muffen. Dies geschah am 21. Oftober 1837 in einem ehrfurchtsvollen Schreiben, in welchem er darum bat, die Constitution Benedifts XIV. publiciren oder fich nach Rom wenden zu durfen. Unfere Lefer wollen beiläufig bemerfen, daß alle diefe Dinge nicht etwa in der Zeit nach dem Kölner Ereigniß vorfielen, fondern demfelben vorangiengen. Die fonigl. Antwort (30, Dec. 1837) auf jene Bitten lautete dabin: daß Ge. Majeftat Sich nicht bewogen fanden, die bestehende Observanz zu ändern. Diese Observanz wollte die preußische Erflärung vom 31. Dec. v. J. dadurch unterflügen, daß der polnische Landtag vom Jahre 1767 die Confitution Benedifts XIV. aufgehoben habe. Es bedarf mohl feiner Bemerfung, daß ein folcher Aft ipso facto null und nichtig mar. Gben fo wenig fonnen die Grunde Anerkennung finden, welche darin gegen die Berufung an den bl. Stubt angeführt werden. Es beißt nämlich: Rom habe fillschweigend zu jenem Gebrauche (der nur auf Schwachheit und Untenntniß Gingelner fich beschränft) feine Bustimmung gegeben. Der römische Sof hat jedoch nicht erft im Jahre 1828 dem Brn. v. Bunfen bemerkt, daß gerade in den öftlichen Brovingen der preußischen Monarchie hinsichtlich der gemischten Shen enorme Migbräuche und Unordnungen fich eingeschlichen

bätten, sondern von dem ersten Angenblicke an, wo die preugische Regierung dergleichen, den Kirchengesetzen widerstreitende Verordnungen gegeben hat, allen Vischösen die strengste
Beobachtung der Kirchendisciplin ans Herz gelegt, so daß
die katholischen Pfarrer nicht ohne große Sünde "actu aliquo sacrilegum connubium" consirmiren konnten. Dazu
kommt, daß er bei allen Shedispensen die gewöhnlichen Bedingungen hinzusügte, obgleich die Regierung stets die Beobachtung derselben gehindert und sie für zuwiderlausend gegen die Staatsgesetze erklärt hat. Man sieht nicht recht ein,
wie die preußische Regierung dies einen stillschweigenden Consens nennen kann?!

Da nunmehr der Ergbischof fab, daß alle feine Schritte vergeblich waren, so fand er sich natürlich veranlagt, feinem Clerus Rechenschaft abzulegen. Um 20. Januar 1838 erfolgte ju diesem Zwecke ein in polnischer Sprache abgefaßtes Schreiben, von dem die preufische Erflärung fagt: "dasselbe fei in einer leidenschaftlichen Sprache und mit hintansetzung der Chrfurcht gegen des Königs Majestät geschrieben." Wer diefe Meinung etwa theilen follte, fonnte fich durch Ginficht diefes Documents febr leicht das Gegentheils belehren. Die Beiftlichen werden darin aufgefordert, ftreng ihre Pflichten gu erfullen, und follten bierin dem Beifviele fo vieler beiligen Bifchofe, infonderheit des bl. Stanislaus, folgen. Es ift ein Factum , daß der bl. Stanislaus vom Konig Boleslaus II. ermordet murde, eben fo, wie der bl. Johannes von Repomuck durch König Wenzel fein Ende fand; allein, wenn Geiftliche aufgefordert werden, dem Beifpiele folcher Beiligen nachsuahmen, fo ift damit noch nicht die Art der Berfolgung, welche diese erlitten, mit der Stellung, in welcher jene fich befinden, in Parallele gebracht. Die Pfarrer follten diefes erzbischöfliche Schreiben, in welchem Richts enthalten war, das nicht dem Breve Papft Pins VIII. gemäß gewesen mare, ihren Gemeinden gur Kenntnig bringen. Die preu-Bische Erklärung bezeichnet dieses Berfahren mit dem Charafter von Aufregung der beiden Confessionen gegen einander.

Ebenfalls mit Beziehung auf das erwähnte Breve ergieng nun am 27. Febr. 1838 von dem Erzbischofe das in seiner Jurisdiction vollfommen rechtmäßig begründete Berbot der unbedingten Einsegnung der gemischten Schen bei Suspension von Weihe, Umt und Benesietum; daß diese Maßregel, welche, da die Regierung in keinerlei Weise zur Ausbedung der Collision ihrer Verordnungen mit den Kirchengesehen die Hand bot, durchaus nothwendig war, dem Erzbischof als einem getreuen Unterthanen sehr schwer wurde, ist ersichtlich aus einem Schreiben an Se. Maj. den König (10. März 1838).

Unter diefen Umftanden mußte es dem Pralaten ju einem befondern Trofte gereichen, daß das Rapitel von Gnefen ihm die völlige Zustimmung ju feinem Berfahren ausdrucken

ließ, worauf dann der Erzbischof in einem Briefe vom 16. März demselben Dank sagte. Er spricht hierin von der Möglichkeit einer Gefangenschaft für ihn, und drückt die wohlbegründete Hoffnung aus, daß das Kapitel von Gnesen nicht das ärgerliche Beispiel des Kölner Kavitels nachahmen werde, welches sich sogar erlaubt habe, seinen rechtmäßigen hirten beim Oberhaupte der Kirche zu verklagen. Indem hier der Prälat eben nur das Faktum seiner wirklichen Berhaftung, nicht aber das seiner Berfolgung (wie die preußische Erklärung will) in Aussicht stellt, so bemerkt er in seinem Briefe, daß in diesem Falle es zweckmäßig sei, die Musik und das Geläute verstummen zu lassen.

Ein neuer Schritt in diefer Angelegenheit geschah am 12. April dadurch, daß in einem foniglichen Referipte an die Bewohner des Großherzogthums Pofen Ge. Majeftat Gich barüber miffällig außerten , daß Mehrere die Stee verbreitet batten, der König wolle die Katholifen nicht in den ihnen Bugenicherten Rechten bewahren, mogegen nunmehr die Buficherung wiederholt murde, daß Ge. Majeftat die Ratholifen durchaus nicht in ihrem Gewiffen beschränfen wolle. Der Ergbischof von Pofen dructte in einem Erlag an das Rapitel feine Freude bierüber aus, und ordnete an, daß an dem fommenden Feste des bl. Adalbert bei dem bl. Megopfer Gott für diefe Lenfung bes foniglichen Bergens gedanft merben folle. Endeffen, mer eigentlich unter jenen Berfonen gemeint war, welche jene Ideen verbreitet batten, mar aus einem gleichzeitigen Schreiben bes Ronigs an die brei Minifter, v. Altenftein, v. Rochow und v. Werther, ju erfeben, worin das Benehmen des Ergbischofs nicht nur gemigbilligt, fondern demfelben auch aufgegeben wird, binnen vier und zwanzig Stunden ein Schreiben zu erlaffen, wodurch ber Eindruck, welchen fein in polnischer Sprache abgefagter Baftoralbrief gemacht hatte, verwischt werde. Der Regierungs. prafident war beauftragt, jene fonigliche Cabinetsordre bem Erzbischof mitzutheilen, ber fich febr bereitwillig zeigte, ein Schreiben ju erlaffen, in welchem er es befonders erflaren wolle, daß nichts weniger feine Abficht gewesen fei, als etwa das Bolt gegen die gesetliche Ordnung der Dinge aufzuwiegeln, und daß er den bin und wieder vorgefallenen Tumult febr bedaure, doch truge nicht er daran die Schuld, fondern die Beborden, welche mit Gewalt dem Alerus fein Baftoralfchreiben fortgenommen batten. Daß ber Inbalt diefes Schreibens Richts weiter enthielt, als das, mas durchaus innerhalb der Grangen der firchlichen Gerechtsame des Erzbischofs liegt, haben wir schon oben gefeben. Die Frift von 24 Stunden aber, um ein folches Schreiben gu erlaffen, ertlarte der Ergbischof indeffen fur ju furg. Siermit, fo wie mit jenem vorhin erwähnten Schreiben an das Rapitel war indeffen der Regierungspräfident nicht zufrieden, und wir erlauben uns, unfere Lefer daran gu erinnern, daß dies

der Zeitpunkt mar, wo der Ergbischof von Pofen fich fchwantend gezeigt haben foll, wie es früher fchon in einigen Journalen bieg und wie bann auch die Erflärung vom 31. Dec. ibn charafterifirt. Gegen jene falfche Befchuldigung trat damals der feither verftorbene, wurdige Dompropft Miszewsty in der Augsburger Allgemeinen Zeitung auf, und es ift unbegreiflich, wie die preußische Staatszeitung deffenungeachtet abermals von dem fchwantenden Benehmen des Ergbischofs von Pofen reden fonnte. Seither aber liegen durch die in der Münchener politischen Zeitung erschienenen Dofumente die fattifchen Berhältniffe fo flar vor Jedermanns Augen, daß eine Berufung darauf in diefer Sinficht mohl als genugend erscheinen möchte. Während der Ergbischof in einer Immebiatvorftellung nochmals bringend barum bat, daß in Betreff ber gemischten Chen die Bewiffen der Ratholiten nicht befchwert werden mochten, erfchien in Pofen ein, mit dem Mamen Strodel unterzeichneter Regierungserlaß, worin dentenigen Beiftlichen, welche das erzbischöfliche Baftoralschreiden publigirt batten, angefundigt murde, daß fie nie ein von bem Konige ju vergebendes Benefizium ju erwarten, und wenn fie ein folches befägen, nie auf ein befferes verfest werden murden.

Bon dem Appellationsgerichtspräfidenten Frankenberg ergieng barauf eine Buschrift an den Erzbischof, fein Benehmen fei illegal, er moge feine Erlaffe in einer, mit feiner Wurde am meiften verträglichen Weife gurudnehmen. Bu gleicher Beit erfolgte an ihn die Mittheilung: da die Allocution vom 10. Dec. 1837 nur ein Protest gegen einen öffentlichen Aft fei, fo muffe fie juruckgehalten werden, da der Papit fein Bebot barin, am wenigsten fur die Bifchofe der preugischen Ditprovingen, batte ergeben laffen. Diefe Schluffolgerung erklärt die Darlegung für irrig. Sie berichtet, wie Bunfen in einer Note vom 17. Dec. in jener Allocution eine Kriegs. erflärung babe feben wollen, wie ihm von Seiten des beiligen Stubles barauf geantwortet worden fei: daß ce cin öffentlicher Proteft gegen einen öffentlichen Aft gewesen und eine feierliche Reclamation (un reclamo solemne) gegen eine offene und ärgerliche Berletung der Rechte der Kirche, indem fonft die Ratholifen das Schweigen mit Recht als eine Beiftimmung gut ben schwerften Rechteverlegungen angefeben batten.

"Hieraus, fährt die Darlegung fort, kann jeder, der gesunden Berstand besist, ersehen, ob der Papst mit diesen Ausdrücken zu erklären beabsichtige, er habe kein Gebot ausgesprochen." Sie fragt: ob nicht bestimmt und ausdrücklich jede Praxis, die sich unerlaubter Weise im Preußen gegen den Sinn des Breve von Pius VIII., in Betreff der gemischten Sben eingeschlichen, verworfen worden sei." "Hancvero nacti opportunitatem, sagte der bl. Bater, quod privatim hucusque præstare non destituimus, publice

nunc solemniterque denuntiamus, nos scilicet inductam perperam in Borussiæ regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab decessore Nostro editæ penitus reprobare. Nichtsbestoweniger drückte jene Regierung in der Erstärung vom 31. Dec. ihren Unwillen aus, daß der Erzbischof sich, trots aller Ermahnungen, nicht habe auf den legalen Weg zurücksühren lassen; "als ob in einer ganz religiösen Angelegenheit ein katholischer Erzbischof eher dem König, als dem Haupte der Kirche, dem Richter und obersten Lehrer (Giudice e Mæstro supremo) in Vetress der Lehre zu gehorchen habe. Sie fährt dann fort:

Am 5. Mai wandte sich der Erzbischof noch einmal an den König: er sei in Erlassung seiner Schreiben an den Alerus seinem Gewissen gefolgt, er habe aus der Kommunifation Hrn. v. Frankenbergs ableiten müssen, wie die Sivilautoritäten beabsichtigten, die unbedingte Benediction zu erzwingen, wogegen er sich auf die königl. Zusicherung berief. Ferner, er habe seinen Geistlichen geboten: den Brautleuten ihre kirchlichen Pflichten vorzuhalten, und im Falle sie dieselben nicht eingehen wollten, ihnen die Benediction zu verweigern, mit der Erklärung, daß die dawiderhandelnden Geistlichen von ihm die kanonischen Strasen zu gewärtigen hätten.

Es folgte hierauf die Diskussion des Erzbischofs und des königl. Rommissärs vom 6. Mai, wo der Erzbischof fich aus Berfohnlichkeit bereitwillig erflärte, die Gingebung jener Berpflichtungen blos von dem fatholischen Theile, aber in Wegenwart des afatholischen zu verlangen, indem er jedoch auf der Bestrafung der Beiftlichen bestand, die eine folche einfache Erflärung von ja und nein nicht forderten. Sierauf antwortete Se. Majestät am 22., wie ber Ergbischof den Erwartungen nicht entsprochen, derfetbe habe eine bestimmte Erflärung gegen den Prafidenten Frankenberg abzugeben, der hiefur neue Infruftionen erhalten batte, und nun von dem Erzbischof vier Puntte verlangte, gegen die diefer als mit den Grundfagen der Rirche, feinem Amte und Gemiffen unverträglich protestirte. Unter dem 30. Mai fandte der Erzbischof abnliche Protestationen an Se. Majeftat ein, mit der beigefügten Erflärung unbedingter Treue und Geborfams in allen weltlichen Dingen.

"Die genannten entscheidenden Antworten konnten die preußische Regierung nicht überzengen, daß jeder weitere Bersuch in Betreff dieses Präsaten fruchtlos sein würde. Es erfolgte das Restript des Ministers von Altenstein vom 23. Juni, worin die Erlasse des Erzbischofs als gesehwidrig, die öffentliche Ordnung sorend, ungültig und nichtig bezeichnet wurden mit Strafdrohung gegen die ihnen gehorchenden Geistlichen und dem Bersprechen des Regierungsschutzes für die Ungehorsamen. Um selben Tag ergieng auch die Depesche

der Minister v. Altenftein, v. Rochow und v. Werther an den Erzbischof, die ihm das tonigliche Miffallen antundigte, und daß die Ginleitung einer Rriminalunterfuchung beschloffen fei. hierauf ber Protest des Ergbischofs vom 9. Juli gegen ein weltliches Tribunal in Sachen der Religion mit Berufung auf fein Bemiffen und die jugeficherte Religionsfreiheit. Um 7. Juli hatte ibm der Prafident Frankenberg die Eröffnung des Prozesses angefundigt. Der Erzbischof proteftirte fogleich und fandte ein zweites Schreiben an die dret Minister vom 10. Juli, worin er ihnen aus den firchlichen Archiven bewies, daß er hinfichtlich der gemischten Gben in dem Erlaffe vom 27. Februar feine Reuerung, wie fie in ihrem Reffript behauptet, eingeführt und daß, wo man anders verfahren, es blos Migbrauch in einzelnen partifularen Fallen gemefen, und wie er jum öftern verlangt, baß die Sache dem bl. Stuhl vorgelegt werden follte.

"Der katholische Klerus von Gnesen und Posen über einen so unerfreulichen Stand der Dinge mit Recht betrübt und kraft der dem katholischen Kultus feierlich von Seiner preußischen Majestät garantirten Freiheit konnte sich der Theilnahme an der Sache des Erzbischofs in der Vertheidigung der rechten Lehre und Disziplin der Kirche nicht entziehen." So erfolgten die Erklärungen der Dekanate und ihre Zuftimmungsschreiben im Namen des gesammten Klerus an den Erzbischof.

Babrend nun der Pralat jeden Untheil an dem Protofoll verweigerte, erhielt er ein Schreiben des Juftigminifters v. Mühler, worin diefer die firchliche Gewalt des Erzbischofs und die Befugnif nach den Kirchengeseten in Betreff ber Che, so weit sie ein Saframent sei, zu verfahren anerkennt, die Kindererziehung aber als nicht integrirenden Theil des Saframentes davon trennt und diefe unter den Reffort der weltlichen Gefete verweist. Die Darlegung giebt bierauf die Grunde wieder, womit der Erzbischof striumphirenda diese Trennung als der Kirchenlehre entgegen widerlegt, nachbem er bem Minifter dafür gedanft, daß er jum erftenmal fatt ju droben in die Sache felbst eingegangen und durch Die gerechte Unerfennung feiner bischöflichen Bewalt in Betreff des Saframentes feine gange und volle Rechtfertigung felbft ausgesprochen habe. Diefes Berdienft des Schreibens Brn. v. Mühlers erfennt auch die papftliche Darlegung an, indem fie die erzbischöfliche Beantwortung mit den Worten einleitet: man fonnte mobl voraussehen, daß der Br. Ergbischof eine Kommunifation nicht unbeantwortet laffen murde, la quale entrava per la prima volta nel merito della questione, e metteva di essa in piena luce la maniera di vedere del governo. Mit der ausführlichen Mittheilung der von dem Ergbischof gegen den Minister aufgestellten Grunde Schlieft nun diefer Theil der Darftellung. Die furge Schlußbetrachtung lautet alfo:

"Sier endet fich die authentische Reibe von Thatfachen, die in der bochit wichtigen Angelegenheit der gemifchten Chen gwischen dem orn. Ergbischof von Gnefen und Bofen und der preußischen Regierung fatt hatten, und bis jest jur fichern Renntnig des bl. Stubles gelangt find. Wer fie mit einem Bemuthe, frei von Borurtheil und Parteilichfeit, untersucht, wird nicht allein feben, bag Bert von Dunin von Anfang bis ju Ende unverandert die Sache vertreten bat , die er als die der fatholischen Rirche bezeichnet, fondern er fann auch beurtheilen, ob diefer Bralat in der Bertheidigung einer folchen Gache bis auf das Men-Berfte fowohl die mit feinen Pflichten verträglichen Mittel der Berfohnung gebraucht, als auch die der Regierung und Gr. preußischen Dajeftat schuldigen Rudfichten beobachtet habe und ob er demgemäß die Behandlung verdient, womit Diefes Gouvernement gegen ibn verfahren, indem es ibn als einen Mann charafterifirt, der bald die außerften Grangen eines fträflichen Tropes überschritten, bald eine verzagte Wantelmüthigfeit gezeigt."

Frang Baader's Fall und Schmach.

Da nun die f. g. "fath. Blätter" wieder einen Artifel Fr. Baader's mitgetheilt, so wollen wir hier auch den Artifel der Sion in Aro. 19 mittheilen, der diese Arbeit auf den wahren Gehalt reduzirt. Aus Hochachtung vor unsern Injuriengesehen machen wir einige Censurlücken.

Ein halbes Jahr ist vergangen, seitdem Franz v. Baader mit den Gegnern der römisch - katholischen Kirche in
Alliance getreten, ohne daß wir über diese bestagenswerthe
Thatsache unsere Stimme erhoben hätten. Nicht als scheuten
wir und, mit Hrn. v. Baader es zu ihun zu haben, sondern
einzig um ihm Zeit zu lassen sich eines Bessern zu besinnen,
verhielten wir und bisher schweigend. Da und indessen nirgends eine Spur von Sinnesänderung vorgesommen, verdient er auch seine Schonung mehr, und so sei denn das
erste Wort, das über seinen Fall in diesen Blättern erscheint,
ein ihn schlagendes, ibn öffentlicher Schmach übergebendes
Wort. Damit jeder unserer Leser wisse, wovon die Rede ist,
schiesen wir Folgendes vorans.

In der Berliner "evangelischen Rirchenzeitung" erschien im Juli 1838 (Nro. 55 u. 56) ein Auffat "über die Trennbarfeit oder Untrennbarfeit des Papsthums oder des Primats vom Ratholicismus," dessen Berfasser derselbe Franz v. Baader ift, der es sich einst zur Ehre rechnete, par excellence für fatholisch gehalten zu werden. Der Zweck dieses Auffatzes war angeblich, die Frage über Trennbarfeit oder Untrennbarfeit des Primats vom Ratholicismus voreit nur wieder anzuregen; allein die tiefer stegende Absicht gieng auf die fatholische Dogmatit seihe, die, wenn es wahr wäre,

daß in der romisch-katholischen Rirche der Begriff eines Reprafentanten mit jenem eines Surrogats vermengt worden, nothwendig mit an der Surrogatonatur participiren murde. Sagt doch Baader mit flaren Worten, daß die Doctores romani, wenn fie feine beffern Beweife für die gleiche Uneiennitat des Papftthums mit dem Chriftenthum vorbringen tonnen, fie fich auch des ihnen gemachten Borwurfs nicht erwehren werden, "daß fie dem Dogma der Homificatio Verbi jenes der Papificatio Christi, fo wie der Transsubfantiation der faframentalen Materie jenes der Transfubfantiation eines nicht beiligen Menfchen anbiengen." Doch wir wollen dabei fteben bleiben, daß Gr. v. Baader wirflich pur jene Frage über Trennbarfeit oder Untrennbarfeit tc. wieder anregen wollte, mas that er, um jur Lofung diefer Frage — wenn fie nicht schon gelöst ware — das Seinige beizutragen? Er beruft fich auf einige Baterfiellen, um zu zeigen, daß nicht blos bis in's dritte und vierte, fondern wenigstens bis in's fiebente Sabrhundert die erften fatholiichen Theologen jene behauptete Identität des Begriffs des Ratholizismus und des Primats nicht nur nicht anerkannten, fondern felber geradezu miderfprachen.

Baterftellen im Munde des herrn von Baader - mer mit der Lebensweise diefes Mannes nur einigermaßen vertraut ift, weiß auch, daß er nie einen Rirchenvater fludirt haben tann. Wie feine Schriften, fo feine Studien. Satte Berr v. Baader jemals im Ernfte gearbeitet, und, wie es einem Denfer geziemt, redlich mit dem Stoff gerungen, er wurde ficherlich über feine leidige Brofchuren - und Briefschreiberei hinausgefommen sein und wenigstens ein durchgeführtes Werf geliefert haben. Allein Berr von Baader bat fich von jeher darin gefallen, den philosophischen Edenfteber, den frefulirenden Spazierganger ju fpielen und mas Studien betrifft, nur auf den Bufall betteln ju geben. Bewiß war und, herr von Baader hat die angeführten Baterftellen nicht in ben Batern felbit gelefen. Und befinnend, aus welcher truben Quelle er wohl geschöpft babe, erinnerten wir und, daß er fich gulett in Munchen an einen Mann angeschloffen, ber, um eine reiche Chebrecherin protestantifcher Ronfession beirathen ju tonnen, feine rechtmäßige Frau fammt einer gablreichen Familie verließ und felbit protestantifch murbe. Diefer Mann, durch das Bermogen feiner mit doppeltem Treubruch gewonnenen zweiten Frau auf vorneh. men Mußiggang gefett, machte es fich jum Geschäft, eine Schrift ju verbreiten, welche wegen Berfälfchung der Rirchenvater und um ihrer gangen feindseligen Abficht willen en Rom in das Bergeichnif der verbotenen Bucher aufgenommen worden ift. Sie führt den Titel: Darftellung des alteften Chriftenthums aus den Schriften der alteften Rirchenväter. Munchen 1837. Berlag von E. A. Fleischmann, und hat jum Berfaffer einen mo-

ralisch banquerot gewordenen, mit Confubinatesunden gebrandmarkten und darum als Pfarrer susvendirten Priefter. Wie, dachten wir, follte etwa auch der Philosoph par excellence ju denen gehören, welche ber reiche Mann mit diefem schlechten Buche begnadigt bat? Fast erschreckend vor diesem Gedanken zögerten wir, dort nachzusehen. Doch um der Wichtigkeit der Sache willen schlugen wir endlich nach, und - o Schmach und Schande fur den Mann, der auf die Ehre Anspruch macht, der philosophus teutonicus der neuern Zeit gu fein -: alle von ihm citirten Baterftellen fanden fich wörtlich in jenem auf Betrug angelegten Buche wieder; nämlich die aus Epiphanius citirte Stelle S. 204; aus Epprian: G. 51; aus Theodoret: G. 104; aus Auguftin: G. 193; aus Ambrofius: G. 178; aus Gregor I. G. 136. Alfo nicht die Kirchenväter felbst, fondern das schlechte Buch eines Konkubinarius, deffen fleischliches Intereffe es erheischt, die Rirche Roms ju läftern, ift die Quelle, aus welcher Hr. v. Baader zu schöpfen fich nicht geschämt, und der ganze in der Berliner "evangelischen Kirchenzeitung" erschienene Artifel ift nichts, als die faule Frucht einer gufälligen Lefture. Dennoch ruft Gr. v. Baader in jenem Urtifel mit dreifter Stirne aus: "Wer nun Luft und Beruf hat, die hier angeführten, so wie mehrere andere Kirchenlehrer derfelben Zeit nachzuschlagen, der wird sich auch der Ueberzeugung nicht erwehren fonnen, daß der fpatere Urstand und Bestand des Papstehums nicht in der fatholischen Religion als folcher, fondern in dem Singutritt und Berwicklung weltlicher Intereffen und Zwecke mit den eigentlich firchlichen zu suchen ift u. s. w." Hätte er nicht vor jedem Undern felbst Beruf gehabt, wenn ihm auch die Luft dazu fehlte, jene Stellen in den Rirchenlehrern nachzuschlagen? Dann murde er g. B. gleich von der erften aus Epiphanius in Hæres. 55. citirten gefunden haben , daß fie fo, wie fie in dem Lugenbuche: Darftellung des alteften Chriftenthums zc. übersett ift, fich gar nicht findet, und batte er nur irgend etwas von Epiphanius im Zufammenhange gelefen, fo murde er auch gewußt haben, daß diefer Rirchenlebrer das nicht sagen konnte, was Gr. v. Baader aus einem mit Konfubtnatsmalice geschriebenen Buche beraus ibn fagen läßt, namlich, adaß, wenn man von der mabren Rirche urtheilen will, man nicht auf die Succession der lebrenden Berfonen, fondern auf die der Lehre feben muffe." Allein der Fluch, der auf dem Läugnen der von Gott geordneten Autorität überhaupt ruht, hat auch Srn. v. Baader getroffen: mabrend er die firchliche Rechtmäßigfeit bes Papftthums laugnet, ift die erfte beste Pfaffenseele, die auf das Fleisch gefäet und ihr Berderben damit verrath, daß fie vom Beifte der Berneinung befeffen ift, feine Autoritat. Welchen Leichtfinn, welche geistige Berfommenheit fest es voraus, daß ein Mann, der als Afademifer in Tiefen der Belehrfamfeit leben follte, aus einer firchlich verbotenen Verftummelung und Verfälschung ber Kirchenvater schöpft, um über eine ber allerwichtigsten Sachen zu entscheiden!

Belchen Grund hat wohl, abgesehen von dem in der Berliner evangelischen Rirchenzeitung erschienenen Auffate, ber Sag, womit Br. v. Baader auf einmal gegen den Papft und die firchliche hierarchie überhaupt erfüllt ift? Wir fonnen genau den Zeitpunft bezeichnen, wo der eitle Mann gegen alles hierarchische ju rafen begann, und das erftart jugleich den Grund feines Rafens. Damals nämlich, als ein Bifchof, der gegenwärtig nicht mehr unter den Lebenden ift, vor der Schrift eines feiner Schüler marnte, die den gefuchten, den religiofen Ginn beleidigenden Titel führte: Ueber den Gelbsterzengungsprozeß Gottes, und nichts als eine Compilation aus Baaders eigenen Schriften war , damals , fage ich , fühlte fich Se. philosophische Excelleng fo fart beleidigt, daß er laut erflarte, er laffe feine andere Beibe gelten, als die des Beiftes, und fogar brobte, er wolle dem Bischof die Ohren bis über die Infel ziehen. Dazu fam, daß die Theologen und Afpiranten des Priefterftandes an feinem damonifch beflamatorischen Wefen feinen Geschmack finden wollten, mas ihm Beweis genug war, baß fie der Bornirtheit überantwortet feien; furg, ibm fam es darauf an, als philosophus catholicus die Huldigung des Clerus ju empfangen; da ibm diese nicht ju Theil ward, fteng er an, über ben Clerus fich ju erbofen, womit fofort auch ein Geluften nach baretischen Ginfallen verbunden mar. Ungefähr um diefelbe Beit, ober noch früher, gewährten ibm La Mennais Bestrebungen Stoff zum Sprechen an allen Eden wie auch zu feiner beliebten Gendschreiberei. La Mennais fam von Rom guruck mit dem Entschluß, fich ju unterwerfen und feine Zeitschrift L'avenir aufzugeben. Was that aber der Philosoph par excellence, als er dieses nicht bindern fonnte? War er bisber für ibn gewesen, so wenbete er fich nun gegen ibn, benn er felbit gieng mit einer Lamennaiade fchwanger, die, von Sochmuth eingegeben, nicht fo demuthig enden follte. Aber das alte Sprüchwort : Sochmuth fommt vor dem Fall, bat fich auch bier bewährt; feine gefunde Beistesfrucht kann ihm mehr reifen , und felbst um eine unzeitige Mifgeburt jur Welt ju bringen, bedarf er, wie der Aufut, eines fremden Reftes. Wohl ift das ein schmäblicher Kall, und die Berliner evangelische Kirchenzeis tung wird fich schwerlich ferner ber Ehre ruhmen, bei bem Scandale bas Berotdsamt verwaltet gu haben. Damit aber nichts feble am vollfommenen Scandal, hat der beflagenswerthe Mann jum zweiten Organ derfelben Tirade die "Rirdenzeitung für Deutschland und die Schweiz" gemacht, deren Redafteur / in allen Schweizerischen Zeitschriften, die noch fatholische Saltung behaupten, fortwäh.

Das also ift die Coterie, in deren Mitte Frang von Baader um die Zeit excellirte, als er feinen Auffag für die Berliner Evangelische Schrieb: ein pflichtvergeffener Apoftat, ber ibn fleißig ju Tifche lud, wobei dann fein Mund von Schmachreden gegen den Papft und die Bischöfe überftromte; ein gemiffenlofer Confubinarius, der ihn mit entfellten und verfälschten Citationen aus den Batern verfah, um ibm gu einem erbarmlichen Beweise ju verhelfen; in der Ferne Profeffor Fischer, der nur geduldet und wohl gar begunftigt werden fann. Fürwahr, wer auf Produfte, die in folder Umgebung reifen, auch nur einiges Bewicht legen wollte, mußte eben fo um allen Berftand wie um alles fittliche Gefühl gekommen fein. Ueberlaffen wir alfo den Beflagenswerthen feiner Schmach mit dem Bunfche, daß Gott fich feiner erbarme und ibm durch Onade gu der Selbsterkenntniß verhelfe, die ihm die Philosophie nicht gewähren fonnte.

Kirchliche Nachrichten.

Schwyz. Um 14. d. verfammelten fich die Stifter und Gutthater des neuen Jesuitenfollegiums in Schwyz, um das Refultat der bisherigen Bemühungen von der Grundungstommiffion ju vernehmen und über Berftellung ber nothigen Bebäulichfeiten ju berathen. Es ergab fich, daß feit 1836 ein Fond von mindeftens 150,000 Fr. gefammelt murde. Die Babt der Schüler in der Philosophie, Gymnafium und Industrieschule beträgt 229. Beschloffen murde ber Dank an die b. Regierung in Schwng fur dem erhaltenen Schut, der Aufbau einer geräumigen Rirche, eines Schulgebäudes und der Wohnung fur die Jesuiten aus neuen Beitragen. Endlich murde noch ein Aftienverein gebildet, welcher es auf fich nimmt, ein Benfionat berguftellen, das 150 Schuler faffen mag. Die Aftie ju 100 Fr., bofft man burch 1000 Afrionare den Zweck zu erreichen. 4 Progent werden verheiffen. Gin Profpettus wird fpater erscheinen.

Genf. In dieser Stadt sollte, wie wir schon einige Male bemerkt, das Schauspiel einer religiösen Disputation aufgeführt werden, was früher keine Seltenheit war und auch jest in Nordamerika oft vorkommt. Allein hier konnte man sich nicht einmal über den Anfang verständigen, geschweige daß ein Endresuktat zu erwarten wäre. Der kath. Missonär Espanet forderte die Gegner auf, die Punkte sest ins Ange zu fassen, über die man disputiren wolle. Der protest. Prediger Malan hat eine Broschüre herausgegeben, betitelt "Le "Prêtre et le Ministre", worin er in Form einer historischen Scene, welche sich ihm in einer Bision darstellte, die Angrisse des kath. Priesters widerlegt. In

einem Brief an den fath. Miffionar fcbrieb derfelbe: "Sch bin ein protestantischer Beiftlicher, Sie, meine Beren, find romifche Briefter: wir find alfo einander fo entgegengefest als moglich in unfern Ueberzeugungen und unfern Rulten. Aber ich bin ein armer Gunder, welcher allein durch die Onade Gottes in Jefu befteben fann; und Gie, meine herrn, Sie find, mas ich bin, und die Gnade Gottes ift Ihnen fo nothig als mir. Mogen nun die Gunder vor Gott fich demuthigen, wenn fie fprechen als Diener des Evangeliums oder als Priefter, und moge jeder anflößige Ausdruck, alles übermuthige Berfahren, alle Perfontichfeit ferne bleiben, und gang Blat machen der Liebe, welche erwiedert, belehrt, felbft tadelt, aber mit dem Sinblid auf Gott und jum Bohl berer, an welche fie fich wendet." - Auf diefe Brofchure, meint Sr. Malan, folle Sr. Espanet ibm vorerft antworten. Eine gleiche Sprache führt auch ein anderer proteft. Disputator Bilet = Joly. Die Disputation scheint daber von furger Dauer werden ju wollen, überrafchen murde und dennoch nicht, wenn fich beide Theile als Sieger betrachteten,

Siterreich. Sicherem Bernehmen nach find im Februar b. 3. die bochwurdigiten herren Bifchofe von Brunn und St. Polten, Fr. A. Gindl und Dr. M. J. Bagner, bei der Sofitelle bittlich eingefommen, fich in Angelegenheit ber gemischten Gben um Berhaltungs . Mormen nach Rom wenden ju durfen. Bisher foll wohl auf das Bittgefuch der beiden Bifchofe noch feine Antwort erfolgt fein, defungeachtet aber lagt fich die gegrundete Soffnung begen, daß Die tirchliche Pragis allmälig in allen Bisthums . Sprengeln bes Staates fich geltend machen werde; denn auch von Seite einiger anderen Pralaten follen abuliche Schritte gethan worden fein. Go vernimmt man aus ficherer Quelle, auch der Durchlauchtige und Sochwürdigfte herr Fürftbifchof von Salzburg und Primas von Deutschland, Friedrich Fürft von Schwarzenberg, habe eine ähnliche, aber umfaffendere Eingabe, als die der beiden obengenannten Bifchofe, an Ge. f. f. apostol. Majestat gerichtet. Darin wird nach furger, aber febr gelungener Auseinanderfetung ber Befahren, welche gemischte Gben darbieten, gebeten: Gr. Majeftat moge es gefallen 1) die in dem Tolerang - Patente vorfommende, die Trauung gemischter Chepaare von Seite des fatholifchen Geelforgers betreffende Berordnung fo ju modifiziren, daß jedem Migverftandniffe Geitens der weltlichen Beborden, als ob der fatholische Geelforger biegu im Weigerungsfalle gezwungen werden fonne, vorgebeugt werde; 2) ju verordnen, daß den firchlicher Geits geforderten Reversalien auch burgerliche Geltung gufomme; 3) ba nach fanonischen Grundfagen felbft bei Bemabrleiftung ber befannten Bedingungen, es dennoch einer Dispensation vom

in bid faith. Writely all bid in

Sindernisse der gemischten Shen und zwar von Seite des Oberhauptes der Kirche bedarf, so hat der Fürstbischof zugleich die Bitte an Se. Majestät gestellt, sich an den apostolischen Stuhl wenden zu dürfen, um ein für allemal die hiezu nöthigen Facultäten von demselben zu erlangen, im Falle aber Se. heiligkeit hiezu sich nicht entschließen könnte, so geht die Bitte des Erzbischofs dahin, daß er selbst für jeden einzelnen Fall um Dispensation in Rom einschreiten dürfe, ohne erst hiezu die Bewilligung von der hofsteste einholen zu mussen.

Der herr Fürstbischof hat, um feine Ungelegenheit ju fordern, Anfange April fich nach der Saupt - und Refidengftadt verfügt. Wir balten und um fo mehr überzeugt, daß die lobenswerthen Schritte des herrn Primas von Deutschland und der übrigen Bischöfe nicht ohne gemunichten Erfolg fein werden, da einen Theils die Antrage, obgleich wesentlich aus dem Recht der Kirche und dem hiemit innigit jufammenbangenden Dogma bervorgebend, dennoch im verfohnlichsten Beifte und in unbedingtem Bertrauen auf die hohe Herrscherhuld abgefaßt find, und andern Theils der allerhöchste Sof erft neuerlichst bei einem in der Saupt- und Residenzstadt vorgefommenen Falle, wo die Regierungsbehörde fchon nabe baran mar, die Cheeinfegnung, ungeachtet die von der Rirche geforderte Sicherftellung nicht geleistet worden war, unter Androhung von Temporatiensperre anzubefehlen, Frieden stiftend dazwischen getreten ift, wie es verlautet, mit dem Ausspruche: "Solche Befinnungen liebe der Sof nicht." Sie feben demnach, daß auch bei uns der firchliche Beift reger geworden, obwohl derfelbe, wie es dem Defterreicher überhaupt eigen ift und es auch das eigenthümliche Verhältniß der zu unferem allerhöchsten Serr. fcherhause, welches von jeber der Schupberr des fatholifchen Glaubens mar, mit fich bringt, minder geräufchvollen, langfameren und friedlichen Schrittes fich einherbewegt. Bie das Leben, fo wird allmälig auch die Wiffenschaft firchlicher, mochte fich auch nur mehr Regsamfeit und Beweglichfeit auf dem miffenschaftlichen Gebiete zeigen! Defterreich follte auch in der Wiffenschaft dem Katholizismus das fein, was Preußen dem Protestantismus ist. Wenn auch biezu bisher noch geringe Aussichten find, so läßt sich nicht vertennen, daß es auch in diefer hinficht beffer gu werden anfängt.

Preußen. Der Erzbischof v. Dunin ist in Berlin erfrankt. — Hr. Krof. Alee hat neuerdings einen Auf nach München erhalten. — Die Wahl des berühmten Predigers Arnoldi, der vier Bände der Homilien des hl. Ehrysostomus übersett hat, zum Bischof in Trier, erweckte in der Diözese die größte Freude; desto größer die Unzufriedenheit, daß die Regierung hindernd in den Weg tritt. Hr. Bodelschwingh hatte das Kapitel sogleich aufgesordert, zu einer neuen Wahl zu schreiten, dieses aber das Ansinnen abgeschlagen und sich um die Bestätigung der Wahl an den König gewendet.

Nom. Auf den 26. Mai sammeln sich immer mehr Fremde. Auch der König von Baiern bleibt bis auf diesen Tag in Rom. Bon der Insel Jöchia, Liguoris Vaterland, sind 1000 Personen angetündet.